

Grundstruktur des Finanzierungssystems

I. Einleitung

Die Projektgruppe Öffentliche Verwaltung hat in mehreren Sitzungen seit Mai 2018 intensiv über die neue Grundstruktur des Finanzierungs- und Verantwortungssystems der Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein beraten. Vorschläge des Landes sowie der Kommunalen Landesverbände wurden vorgestellt und inhaltlich beraten. Dabei konnte sich auf die Anforderungen und Ziele (s. Verständigung in 3. Sitzung der AG Koordinierung), aber auch auf eine grundsätzliche Basis, der Standard-Qualitäts-Kosten-Ansatz, einvernehmlich verständigt werden.

Ende August 2018 legte der SHGT ein Alternativmodell vor, das auf der gemeinsam gefundenen grundsätzlichen Basis aufbaut, aber in Einzelfragen zur Finanzierungssystematik sowie Verantwortungsstruktur vom Modell des Landes abweicht. In der Sitzung der PG Öffentliche Verwaltung am 24. August 2018 hat der SHGT das Modell vorgestellt, in der Sitzung der PG Öffentliche Verwaltung am 7. September 2018 ist über dieses Modell weiterberaten worden. Mit Datum 10. September 2018 legte der Landkreistag ebenfalls ein Papier für die Sitzung der AG Koordinierung am 11. September 2018 vor. Das Land hat die Vorschläge des SHGT und des LKT kurzfristig geprüft, einige der Ideen konstruktiv aufgegriffen und dadurch sein Modell weiterentwickelt (s.u.).

Aufbauend auf der gemeinsamen Basis des Standard-Qualitäts-Kosten-Ansatzes, stellt dieses weiterentwickelte Landesmodell die neue Grundlage für die weitere Projektarbeit dar, um in den folgenden Monaten intensive Berechnungen und weitergehende zu klärende einzelne Umsetzungsfragen im weiteren Prozess zu beantworten.

II. Die Basis: Der Standard-Qualitäts-Kosten-Ansatz (SQKM)

- Die Grundlage des neuen Finanzierungssystems ist der Standard-Qualitäts-Kosten-Ansatz. Es wird (gemeinsam) eine verbindliche Mindestqualität als Voraussetzung für die Beteiligung an der öffentlichen Förderung definiert, die über die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zu fordernden Voraussetzungen hinausgeht (=Referenzkita).
- Die sich daraus ergebenden (technisch über das vom Städteverband entwickelte Kennzahlentool berechneten) Standardqualitätskosten dienen als Grundlage für die Finanzierung des neuen Systems. Es wird eine Regelung getroffen, die strukturell bedingte Kostennachteile einzelner Träger berücksichtigt. Darüber hinausgehende zusätzliche qualitative Standards/Trägerprofile können durch Standortgemeinden/Kreise/ Träger finanziert werden.
- Ausgehend von der getroffenen Priorisierung der zusätzlichen Qualitätsmaßnahmen wird die neue Referenzkita berechnet. Darauf aufbauend wird mit Hilfe einer Prognoserechnung die Kostenentwicklung bis zum Jahr 2022 ermittelt. Die im Jahr 2022

in die SQKM-Finanzierung einfließenden Landesmittel bilden die Grundlage für einen verlässlichen Finanzierungsanteil des Landes. Damit soll eine dynamische Beteiligung des Landes an der allgemeinen Kostenentwicklung (z.B. durch Platzzahlsteigerungen oder Tarifsteigerungen) im U3- und Ü3-Bereich sichergestellt werden, die es ermöglicht auf kleinteilige Konnexitätsberechnungen zu verzichten.

III. Die Finanz- und Verantwortungsstruktur

Das Land

- ersetzt die differenzierten Förderrichtlinien durch eine klare gesetzliche Finanzierungsregelung,
- weist den Kreisen und kreisfreien Städten einen Standardkostensatz pro betreutem Kind unter Berücksichtigung der zeitlichen Betreuungsumfänge nach dem Standardqualitätskostenmodell zu,
- übernimmt vom Land veranlasste Qualitätssteigerungen zu 100%,
- stellt Mittel für investive Erhaltungsmaßnahmen auf Basis des SQKM-Satzes im Rahmen der Betriebskostenförderung bereit,
- strebt an, Investitionsmittel planbar für Baumaßnahmen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung aus dem IMPULS-Programm breitzustellen,
- übt die Aufsicht nach dem SGB VIII (Heimaufsicht) über die Einrichtungen durch das Landesjugendamt aus.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreise, kreisfreie Städte und Norderstedt)

- bündeln die Finanzmittel, d.h. nehmen den Finanzierungsanteil des Landes und den Anteil der Wohnortgemeinde ein (ggf. auch die Elternbeiträge),
- fördern durch Bescheid die (freien und kommunalen) Träger grundsätzlich über einen Standardkostensatz pro im Bedarfsplan festgestellter Gruppe, daneben wird im Rahmen einer Experimentierklausel die Möglichkeit der Förderung über Kindpauschalen geschaffen, Voraussetzung dafür muss das Einvernehmen der Standortgemeinde und des Trägers sein und es muss sichergestellt werden, dass der Charakter einer Experimentierklausel gewahrt und die Regelmäßigkeit der Objektförderung nicht in Frage gestellt wird,
- übernehmen wie bisher die Aufgabe der sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen,
- übernehmen die mögliche Differenz zwischen den Finanzierungsanteilen des Landes und der Wohnortgemeinden und den von den Kreisen und kreisfreien Städten an die Träger gezahlten Standardqualitätskosten (struktureller und bedarfsplanungsinduzierter Ausgleich),
- können freiwillig einen zusätzlichen Finanzierungsbeitrag für zusätzliche Qualität, Investitionen oder besondere Profile leisten,
- bleiben Verpflichtete der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII,
- bleiben zuständig für die Bedarfsplanung und stellen im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden den Bedarfsplan nach landesweit einheitlichen standardisierten Kriterien auf,
- übernehmen die Aufsicht über die Einhaltung der qualitativen Standards.

Die Wohnortgemeinden

- weisen den Kreisen und kreisfreien Städten einen Standardkostensatz pro betreutem Kind nach dem Standardqualitätskostenmodell zu und erhalten dadurch Planungssicherheit hinsichtlich ihrer finanziellen Verpflichtung.

Die Standortgemeinden

- wirken weiterhin wie bisher maßgeblich an der Bedarfsplanung mit,
- wählen den Träger aus,
- schließen weiterhin Finanzierungsvereinbarungen (Verträge) mit den Einrichtungsträgern ab über Angebotsumfänge unter Berücksichtigung der vom Kreis bewilligten Gelder und erwarteten Qualitätsstandards im Rahmen des SQKM sowie über weitere Finanzierungsbestandteile für ergänzende Qualitätsanforderungen oder Elternentlastungen. Sie entscheiden somit eigenständig, ob und in welchem Maße sie über die Standardqualität hinaus qualitative oder pädagogische Zusatzangebote fördern und können freiwillig einen zusätzlichen Finanzierungsbeitrag für zusätzliche Qualität oder besondere Profile leisten; sie finanzieren vertraglich vereinbarte bestehende Standards, die über den Standard der Referenzkita hinausgehen, selbst,
- können weiterhin Träger von Einrichtungen sein,
- tragen weiterhin die Sicherstellungsverantwortung, d. h. sollten sich keine freien Träger finden, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die im Bedarfsplan ausgewiesenen Plätze zur Verfügung gestellt werden,
- erhalten durch den erhöhten Landesanteil eine finanzielle Entlastung,

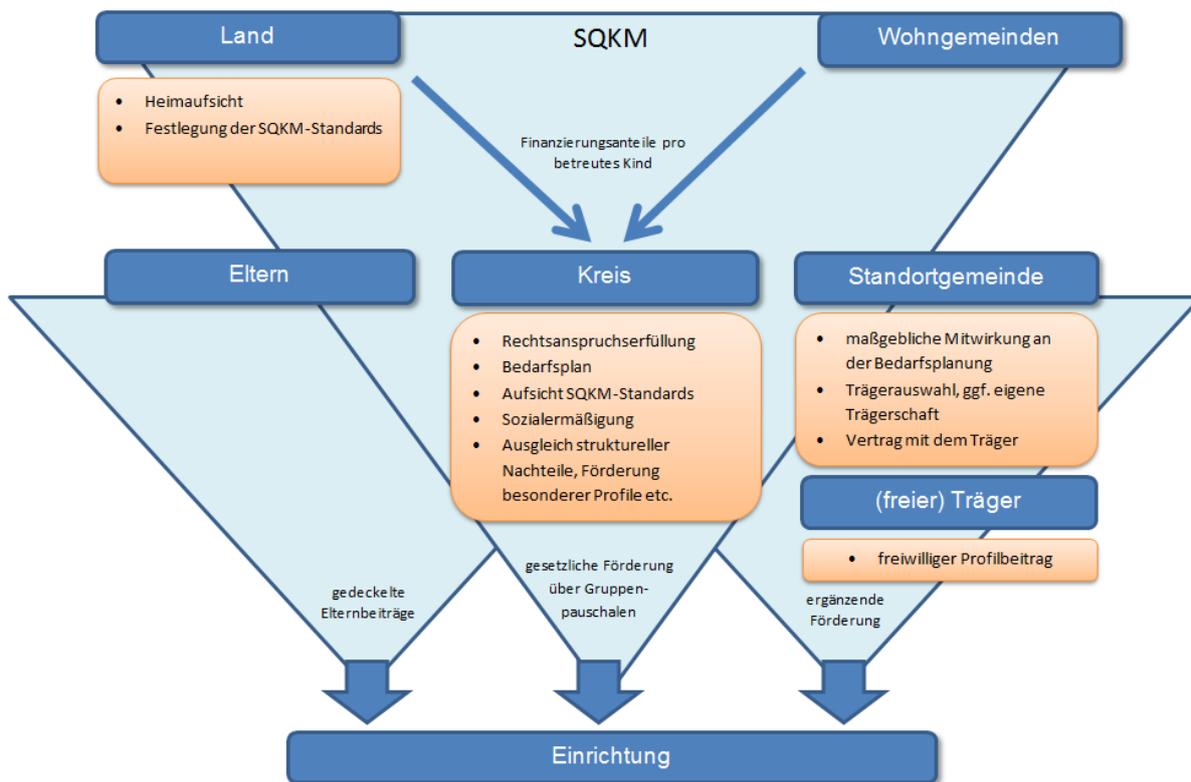
Die Träger

- haben perspektivisch keinen Eigenanteil mehr zu leisten,
- erhalten aufgrund der weiterhin (grundsätzlich) geleisteten Objektfinanzierung Planungssicherheit (standardisierte Finanzierung pro Gruppe),
- bringen ihren bisherigen Eigenanteil zur Profilbildung freiwillig (Qualitätssteigerung) ins System ein.

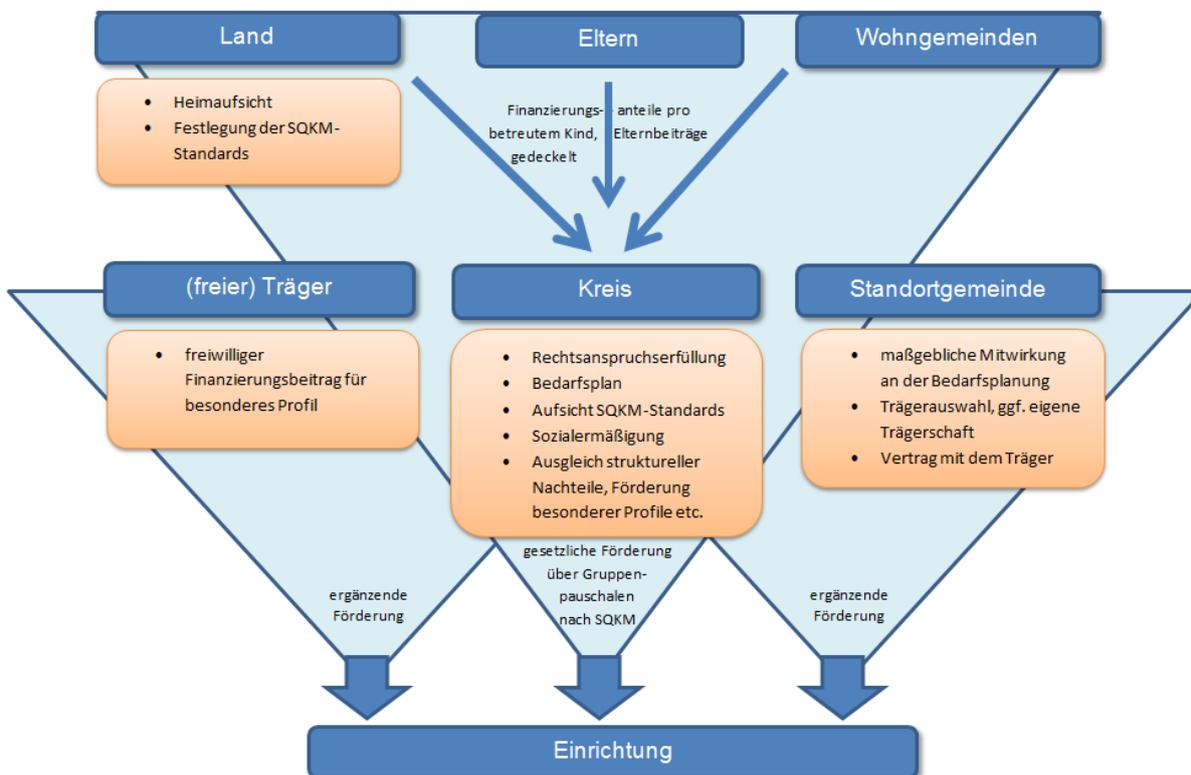
Die Eltern

- zahlen einen landesweit einheitlichen Maximalbeitrag (Deckel) für ein standardisiertes Betreuungsangebot an ihren Träger (alternativ: an den Standortkreis)
- das Modell ermöglicht die langfristig politisch gewollte Absenkung des Deckels auf Null, da die Elternbeiträge der Finanzierung des SQKM zugerechnet werden.

Variante 1: SQKM, Elternbeitragszahlung an den Träger



Variante 2: SQKM, Kostenbeitragszahlung an den Kreis



IV. Die weiteren Schritte

- Auf Basis des o.g. Modells werden nun die konkreten Berechnungen durchgeführt, um die einzelnen neuen Finanzströme festzulegen.
- Im weiterhin kooperativen Dialogprozess werden die noch zu klärenden Einzelfragen zur Finanz- und Verantwortungsstruktur gemeinsam beantwortet und im neuen System umgesetzt.
- Die ausstehenden pädagogischen und rechtssystematischen Einzelfragen werden weiter erörtert und die Ergebnisse in den Prozess einfließen.
- In der Sitzung des Sozialausschusses am 20. September ist das Ministerium aufgefordert, einen mündlichen Zwischenbericht zum Stand des Reformprozesses abzugeben. Dieser wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der heutigen Sitzung der AG Koordinierung als Powerpoint-Präsentation erfolgen. Der Vortrag wird den Mitgliedern der AG Koordinierung im Vorfeld zur Verfügung gestellt und kann von diesen auch für die Beratung in den eigenen Gremien und Versammlungen genutzt werden.